

Ergänzende Bedingungen der Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“
Gültig ab 1. Januar 2007

Präambel

Das am 13. Juli 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sieht die Trennung des Netzbereichs von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb vor. Dem Grundsatz dieser Entflechtung Rechnung tragend, ist auch die bisher geltende Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)“ am 08.11.2006 getrennt worden in zwei Verordnungen:

- Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
- Netzanschlussverordnung (NAV)

Den Erfordernissen, die aus diesem neuen Ordnungsrahmen folgen, tragen die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen zu der Stromgrundversorgungsverordnung Rechnung, die nunmehr ausschließlich darüber hinausgehende Regelungen für den Bereich der Versorgung treffen.

1. Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11 StromGVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG oder auf Verlangen der Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die Stadtwerke Erding GmbH übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

2. Wohnungswechsel/Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Der Kunde ist bei Umzug/Kündigung berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform (schriftlich, Fax oder E-Mail) erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) Kundennummer
- b) Datum des Auszuges
- c) Neue Rechnungsanschrift
- d) Zählernummer
- e) Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt
- f) Name und Adresse des Eigentümers / Vermieters der bisherigen Wohnung

Weiterhin ist vom Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern.

3. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Jahr monatliche Abschläge (Teilbeträge). Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

4. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGVV)

4.1 Die Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor:

- a) bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
- b) bei wiederholter Mahnung
- c) nach Versorgungsunterbrechungen wegen angemahnter Nichtzahlung

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

4.2 Die Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGVV)

5.1 Rechnungen werden zu dem von der Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

5.2 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG leisten:

- a) Lastschriftinzugsverfahren
Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kostendeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Lastschriftinzugsermächtigung kann der Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG schriftlich oder per E-Mail erteilt werden und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.
- b) Überweisung
Überweisungen sind für die Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG kostenfrei auf das von der Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

5.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf der von der Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG zu erstatten. Die Kosten hierfür sind im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) aufgeführt.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

6.1 Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde die Kosten. Die Kosten hierfür sind im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) aufgeführt (Ziffer 2.3).

6.2 Bei Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit werden 1 ½ Facharbeiterstunden nach Ziffer 1 des Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) verrechnet.

6.3 Ist die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung aus vom Kunden zu vertretenen Gründen nur unter erschwerten Umständen möglich (z.B. Abklemmen der Freileitung am Dachständer oder des Kabels an der Hausanschlussmuffe), werden die Kosten für Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

6.4 Die Kosten der Wiederherstellung kann die Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG im Voraus verlangen.

7. Haftung (zu § 6 StromGVV)

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Die Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG weist darauf hin, dass in diesem Fall ggf. ein Haftungsanspruch des Anschlussnutzers gegenüber der Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG als Netzbetreiber auf Grundlage des Netzanschlussvertrags bestehen kann.

8. Umsatzsteuer

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer, soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) genannt ist.

9. Datenverarbeitung

9.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

9.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG und der Stadtwerke Erding GmbH ist zulässig. Die Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die Stadtwerke Erding GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) handelt.

10. Sonstiges

10.1 Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

10.2 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

Erding, 01. Januar 2007

Überlandwerk Erding GmbH & Co. KG